

1. Haftungsausschluss zum Auftrag

Der Mieter übernimmt die volle Haftung für alle Sach- und Personenschäden, die mit dem Gebrauch des Gerätes entstehen können. Der Vermieter übergibt das Gerät nach bestem Wissen in gebrauchsfähigen Zustand, übernimmt aber keine Haftung und keinen Schadenersatz, wenn sich bei Gebrauch ein Funktions-Mangel herausstellt. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter alle Schäden und Funktionsmängel, die sich bei Gebrauch herausstellen, unmittelbar bei Rückgabe anzuzeigen. Bei Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verlust haftet der Mieter. Ihm werden dann die Kosten für die ordnungsgemäße Instandsetzung, Wertverluste oder Kosten der Wiederbeschaffung sowie dem Mietausfall im vollen Umfang in Rechnung gestellt.

2. Sicherheits- und Nutzungshinweise Hüpfburg und Aufsteller

Allgemein

- Eltern haften für ihre Kinder
- Betreten und Benutzen auf eigene Gefahr
- den Auf- und Abbau-/ sowie Nutzungshinweisen ist Folge zu leisten

Allgemeine Nutzungshinweise Hüpfburg und Aufsteller

- Wetterabhängige Stornierungen sind jederzeit kostenlos möglich
- bei Regen dürfen die Module nicht aufgebaut und benutzt werden
- keine scharfen oder heißen Gegenstände in die Nähe der Module verwenden
- in der Nähe der Module ist das Rauchen untersagt
- das Modul nicht über Nacht draußen liegen lassen
- nicht auf die Außenwände der Hüpfburg oder den Aufsteller selbst klettern
- nicht in die Hüpfburgnetze klettern oder an diesen sowie an den Aufsteller dranhängen
- ab Windstärke 5 die Module nicht aufblasen und benutzen
- der Gebläseschlauch darf nicht geknickt sein
- das Gebläse darf nicht in Reichweite von Sand oder anderen leicht ansaugbaren Materialien stehen
- das Gebläse selbst muss vor Nässe und starker Hitze geschützt werden

Spezielle Nutzungshinweise Hüpfburg

- bei Spannungsausfall oder einer Störung des Gebläses, die Hüpfburg nicht benutzen
- Reisverschlüsse an der Hüpfburg vor Benutzung schließen
- Der Genuss von Alkohol oder Drogen vor Benutzung der Hüpfburg ist untersagt
- Keine Speisen, Getränke sowie Kaugummi oder Speiseeis auf die Hüpfburg mitnehmen
- Kein Konfetti, Luftschlangen oder sonstige Materialien mit auf die Hüpfburg nehmen
- Keine fahrlässigen Kunststücke, Ringen oder Aneinanderstoßen auf der Hüpfburg
- Benutzung der Hüpfburg nur unter Aufsicht einer volljährigen Person
- Nicht mit Schuhen oder Brillen die Hüpfburg benutzen
- bei Druckverlust ist die Hüpfburg unverzüglich zu räumen
- das punktuelle Belastungsgewicht darf 75kg nicht übersteigen
- das Gebläse muss während der Betriebszeit durchgehend laufen

3. Zusatzvereinbarung bei Miete des Anhängers

§ I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein Verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: mindestens 1 Million

Teilkaskoversicherung m. 150€ Selbstbeteiligung: Diese deckt Schäden im Falle von Brand; Explosion; Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden.

§ II. Pflichten des Mieters

1. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter der im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden.

2. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

3. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

§ III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung abdeckbar ist.

§ IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

- a) Sachverständigenkosten
- b) Abschleppkosten
- c) Wertminderung
- d) Mietausfallkosten

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ V. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ VI. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.



welkentang
EVENT

Mit der Unterschrift des Mieters wird,

- dem unter 1. genannten *Haftungsausschluss zum Auftrag* zugestimmt
- den unter 2. genannten *Sicherheits- und Nutzungshinweisen* zugestimmt
- der unter 3. genannten *Zusatzvereinbarung bei Miete des Anhängers* zugestimmt
- der beiliegenden - zutreffenden - *Mietbedingung* anerkannt und dieser zugestimmt

Bemerkungen

Datum

Unterschrift Mieter